



# TURNVEREIN MUTTENZ ABTEILUNGSREGLEMENT Unihockey



---

## 1. Zweck und Stellung der Abteilung

### 1.1 Stellung

Unter dem Namen Turnverein MuttENZ „Unihockey“ besteht gemäss Punkt 2.2 der Vereinsstatuten innerhalb des Turnverein MuttENZ eine Abteilung. Diese untersteht den Statuten des Turnverein MuttENZ.

### 1.2 Zweck

Die Abteilung bietet Kindern, Jugendlichen und Aktiven die Möglichkeit die Sportart Unihockey regelmässig auszuüben und zu erlernen. Wöchentliche Trainings und der Meisterschaftsbetrieb stehen neben Geselligkeit und Pflege der Kameradschaft im Vordergrund der Abteilungstätigkeit.

---

## 2. Name

Die Abteilung Unihockey des TV MuttENZ tritt unter dem Namen „Red Lions MuttENZ“ auf.

---

## 3. Bestand

3.1 Der Abteilungsvorstand, die angebotenen Trainings und deren Leiter, sowie Schiedsrichter werden vom Abteilungsvorstand jährlich bekannt gegeben.

3.2 Es werden die Kategorien gemäss dem SUHV geführt:

- a. Junioren/innen E (unter 10 Jahren)
- b. Junioren/innen D (10-12 Jahre)
- c. Junioren/innen C (12-14 Jahre)
- d. Junioren/innen B (14-16 Jahre)
- e. Junioren/innen A (16-18 Jahre)
- f. Aktive Herren/Damen (ab 18 Jahre)

---

## 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung beginnt mit der Mitgliedschaft im Turnverein und steht beiden Geschlechtern offen.

---

## 5. Mutationen

5.1 Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Abteilungsvorstand schriftlich einzureichen.

5.2 Der Abteilungsvorstand meldet die Mutationen dem Vereinsvorstand zur Behandlung. Die vorgenommenen Mutationen werden an der nächsten Abteilungsversammlung bekannt gegeben.

---

## **6. Rechte und Pflichten**

6.1 Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, die Interessen des Turnvereins und der Abteilung zu wahren, sowie den Beschlüssen des Abteilungsvorstandes nachzuleben.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Abteilungsvorstandes an der Generalversammlung vom Turnverein ausgeschlossen werden.

6.2 Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Abteilungsreglement.

6.3 Jedes Mitglied, welches das 16. Altersjahr vollendet hat, ist stimm- und wahlberechtigt und hat das Recht, fristgemäss Anträge zu stellen.

6.4 Es wird ein Mitgliederbeitrag und ein Lizenzbeitrag erhoben. Dieser kann für verschiedene Kategorien unterschiedlich hoch angesetzt werden.

---

## **7. Organisation**

7.1 Das Abteilungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

7.2 Die Organe der Abteilung sind:

- a. Abteilungsversammlung
- b. Abteilungsvorstand
- c. Revisoren

7.3 Die Abteilungsversammlung findet in der Regel mindestens 4-8 Wochen vor der GV des TVM statt. Die Abteilungsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a. Protokoll der letzten Abteilungsversammlung
- b. Mutationen
- c. Entgegennahme der Berichte des Abteilungspräsidenten und des technischen Leiters
- d. Kassa- und Revisionsbericht
- e. Anträge
- f. Jahresprogramm
- g. Budget inkl. Festsetzung des Abteilungsbeitrages
- h. Wahlen
- i. Diverses

7.4 Verlangt ein Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen Abteilungsversammlung, so hat der Abteilungsvorstand diesem Begehren innerhalb Monatsfrist zu entsprechen.

7.5 Die Einladung zu einer Abteilungsversammlung hat mindestens zwei Wochen im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular oder im Vereinsorgan zu erfolgen.

7.6 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Der Abteilungspräsident hat bei gleicher Stimmzahl den Stichentscheid.

7.7 Der Abteilungsvorstand nimmt folgende Funktionen wahr:

- a. Präsidium
- b. Technische Leitung
- c. Jugendförderung
- d. Finanzen

Der Vorstand besteht im Minimum aus 3 Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Abteilungsversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand kann zusätzliche Mitglieder mit Aufgaben betrauen, muss diese aber spätestens nach einem Jahr der Abteilungsversammlung zur Wahl stellen.

7.8 Der Vorstand erledigt die laufenden Abteilungsgeschäfte. Er delegiert einen Vertreter in den Vereinsvorstand (in der Regel den Präsidiumsvertreter). Dieser vertritt die Abteilung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er kann bei Bedarf einen Stellvertreter ernennen.

7.9 Die Rechte und Pflichten des Abteilungsvorstandes sind:

- a. Vertretung der Abteilung im Vereinsvorstand
- b. Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte
- c. Handhabung des Abteilungsreglements und der Reglemente/Pflichtenhefte
- d. Vorbereitung der durch die Abteilungsversammlung zu behandelnden Geschäfte
- e. Ausführung der gefassten Beschlüsse.

7.10 Der Abteilungsvorstand tritt auf Einladung des Abteilungspräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Vorstandsmitglieder richten das Begehren zur Einberufung einer Vorstandssitzung an den Abteilungspräsidenten. Der Abteilungsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

7.11 Es finden mindestens zweimal jährlich Sitzungen, unter der Leitung des Präsidenten zusammen mit den Trainingsleitern, sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern statt.

---

## **8. Finanzen**

8.1 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.2 Die Abteilung führt für sich eine geordnete Buchhaltung. Der Abteilungsvorstand kann verschiedene Kassen führen. Der Abteilungsversammlung ist eine konsolidierte Buchhaltung vorzulegen. Falls der Vorstand Teilkassen führt, sind diese auszuweisen.

### **8.3 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag unterteilt sich in einen Grundbeitrag, einen Abteilungsbeitrag und einen Lizenzbeitrag. Dem Turnverein wird der von der Generalversammlung festgesetzte Grundbeitrag erstattet. Die Mitglieder der Abteilung zahlen einen je nach Kategorie unterschiedlichen Abteilungsbeitrag und Lizenzbeitrag. Den Lizenzbeitrag entrichten nur Mitglieder, die sich für den Meisterschaftsbetrieb angemeldet haben. Mitglieder, die im Verein mit einer Aufgabe betraut sind oder dem Verein wesentliche Dienste leisten, können vom Vereinsvorstand die beitragsfreie Mitgliedschaft zugesprochen erhalten.

### **8.4 Beitragserhöhungen**

Beitragserhöhungen des Abteilungsbeitrags müssen von der Abteilungsversammlung genehmigt werden

8.5 Die Einnahmen der Abteilung sind:

- a. Der Abteilungsbeitrag und Lizenzbeitrag der Mitglieder
- b. von der Generalversammlung bewilligte Budgetbeiträge
- c. von der Abteilungsversammlung bewilligte Budgetbeiträge
- d. eigene Gönner-, Sponsoren- und Supportereinnahmen
- e. Erträge aus Anlässen, die durch die Abteilung organisiert werden.
- f. Anteilmässige Erträge aus Teilnahme an Anlässen, die durch den Gesamtverein organisiert werden.
- g. Gelder aus durchgeführten J+S oder JSBL Kursen

8.6 Die Ausgaben der Abteilung sind:

- a. die von der Abteilungsversammlung bewilligten Budgetposten
- b. Leiter- und Schiedsrichterentschädigungen
- c. Kursgelder für trainingsspezifische Kurse (J+S Kurse)
- d. Spesen für trainingsspezifische Ausrüstung

8.7 Der Abteilungsvorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'500.- pro Fall (im Maximum Fr. 3'000.- pro Jahr). Diese Ausgaben sind an der nächsten Abteilungsversammlung bekannt zu geben. Alle Rechnungen müssen vor Bezahlung vom Abteilungspräsidium visiert werden.

---

## **9. Schlussbestimmungen**

9.1 Dieses Abteilungsreglement wird durch Pflichtenhefte/Reglemente im Anhang ergänzt.

9.2 Änderungen im Abteilungsreglement können nur von der Abteilungsversammlung vorgenommen werden. Es bedarf dafür eines absoluten Mehrs.

9.3 Die Auflösung der Abteilung kann ausschliesslich durch die Abteilungsversammlung erfolgen und benötigt eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen gelten die Statuten des Turnverein Muttenz. Das vorstehende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Abteilungsversammlung und den Vereinsvorstand des Turnverein Muttenz in Kraft.

Muttenz, 1. Mai 2008  
Abteilung Unihockey Turnverein Muttenz